

**VERORDNUNG
ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE
UND –BEDINGUNGEN
FÜR DEN VERKEHR MIT TAXIS
IN DER STADT AUGSBURG**

(Taxitarifordnung – TTO)

vom 31.10.2024 (ABl. vom 29.11.2024, S.376-382)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2024 (GVBl. S. 331), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung mit Taxis, die von der Stadt Augsburg als Genehmigungsbehörde zugelassen sind und ist auf Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches i. S. d. Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst
 - a) das Stadtgebiet Augsburg;
 - b) das Gebiet des Landkreises Augsburg;
 - c) das Gebiet des Landkreises Aichach-Friedberg mit Ausnahme der Gemeinden Inchenhofen, Kühbach, Pöttmes und Schiltberg;
 - d) die Gemeinden Althehnenberg und Mittelstetten im Gebiet des Landkreises Fürstentumbruck.
- (3) ¹Das Stadtgebiet Augsburg bildet die Tarifzone I. ²Der übrige Pflichtfahrbereich bildet die Tarifzonen II – IV. ³Die Tarifzonen, die Grenzen des Pflichtfahrbereiches sowie die Grenzen der Tarifzonen ergeben sich aus der Karte Taxi-Tarifzonen vom 12.09.2024 (s. Anlage Taxi-Tarifzonen; M 1 : 300.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. ⁴Die genauen Grenzen des Pflichtfahrbereiches und der Tarifzonen ergeben sich aus der inhaltsgleichen Karte vom 12.09.2024 im Maßstab 1 : 25.000, die beim Ordnungsamt der Stadt Augsburg, 86152 Augsburg, An der Blauen Kappe 18, archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Mindestfahrpreis (Grundpreis 3,70 € + erste Schalteinheit 0,20 €) 3,90 €;
 - b) dem Kilometerpreis nach Absatz 2;
 - c) dem Wartezeitpreis nach Absatz 3;
 - d) den Zuschlägen nach Absatz 4;
 - e) ggf. der Anfahrsgebühr nach Absatz 5.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheit von je 0,20 Euro berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis beträgt in allen Tarifzonen (I – IV)

in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr

für den ersten Fahrtkilometer	0,20 € / 66,67 m	3,00 €
ab dem zweiten Fahrtkilometer	0,20 € / 100,00 m	2,00 €

und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr

für den ersten Fahrtkilometer	0,20 € / 66,67 m	3,00 €
ab dem zweiten Fahrtkilometer	0,20 € / 90,91 m	2,20 €

(3) Wartezeitpreis und Umschaltgeschwindigkeit

a) Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

0,20 €, je 24,00 s (= 30,00 Euro/h)

b) Umschaltgeschwindigkeit

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 2

in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr

für den ersten Fahrtkilometer	10,00 km/h
ab dem zweiten Fahrtkilometer	15,00 km/h

in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr

für den ersten Fahrtkilometer	10,00 km/h
ab dem zweiten Fahrtkilometer	13,64 km/h

(4) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck;	kein Zuschlag
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Gepäck	kein Zuschlag
sowie Rollstühle und Kinderwagen;	kein Zuschlag
sperriges Gepäck	6,00 €

b) ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis (fünf bis sechs Fahrgäste) oder Einsatz eines solchen bei Bedarf

6,00 €

c) ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis (sieben bis acht Fahrgäste) oder Einsatz eines solchen bei Bedarf

12,00 €

d) Tiere

kein Zuschlag

(5) Anfahrsgebühr

¹Für die Anfahrsgebühr gelten abhängig von der Tarifzone folgende Preise:

a) Anfahrsgebühr in Tarifzone I	kein Entgelt
b) Anfahrsgebühr in Tarifzone II	6,00 €
c) Anfahrsgebühr in Tarifzone III	18,00 €
d) Anfahrsgebühr in Tarifzone IV	36,00 €

²Die Anfahrsgebühren aus Satz 1 gelten nur bei Zielfahrten innerhalb der Tarifzonen II – IV. ³Fährt der Fahrgast zurück in oder durch die Tarifzone I entfällt die Anfahrsgebühr. ⁴Liegt der Übergang zweier Tarifzonen auf einer Straße, die von beiden Tarifzonen berührt wird, so fallen beide Straßenseiten in den Geltungsbereich der Tarifzone mit der niedrigeren Anfahrsgebühr.

⁵Der Fahrgast ist bei der Bestellung der Fahrt über die Höhe der fälligen Anfahrsgebühr zu informieren. ⁶Fahrpreis und Zuschlag sind auf dem Fahrpreisanzeiger getrennt auszuweisen.

(6) ¹Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat die bestellende Person ein Entgelt in Höhe von 3,90 Euro zu entrichten. ²Wird in der Tarifzone II-IV ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller oder die Bestellerin ein Entgelt in Höhe von 3,90 Euro zuzüglich der für den Anfahrsbereich gültigen Anfahrsgebühr zu entrichten.

(7) Ein Zurückschalten von der Schaltstellung "Kasse" auf den Wegstreckentarif ist zulässig für den Fall, dass der Fahrgast bei Ankunft am zunächst angegebenen Fahrtziel eine Fortsetzung der Fahrt zu einem anderen bzw. weiteren Fahrtziel wünscht.

(8) ¹Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. ²Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Tarifkorridor

- (1) ¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 5 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 abschließend benannt werden.
- (2) ¹Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 3 wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden oder der Kundin als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 2 Abs. 4 sowie der Anfahrsgebühr nach § 2 Abs. 5 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. ²Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. ³Dem Fahrgast ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. ⁴Diese Bestätigung muss schriftlich oder elektronisch, etwa durch ein appbasiertes System, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) ¹Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ²Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. ³Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (4) ¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 25 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 lit. a, b, d, e abweichen („Tarifkorridor“). ²Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 4 und Abs. 5 sind anzuwenden. ³Die Regelungen des § 2 Abs. 1 lit. c (Wartezeitpreis), finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. ⁴Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als fünf Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. ⁵Nennt der Fahrgast nach Fahrtbeginn ein Zwischenziel oder eine Fahrtzieländerung, so endet die Fahrt mit Verlassen der ursprünglichen Route und der vereinbarte Festpreis für die bisher zurückgelegte Strecke ist zu bezahlen. ⁶Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) ¹Alle gem. § 3 im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
 - a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
 - b) Anfahrsgebühren
 - c) Zuschlag
 - d) Datum
 - e) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
 - f) Belegtkilometer

²Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. ³Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich das Fahrpersonal bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder es während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet.
- (4) Umschaltgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, bei der das Taxameter bei der Preisberechnung zwischen dem Wartezeitpreis (Zeittarif) und dem Kilometerpreis (Wegtarif) umschaltet.

- (5) ¹Sperriges Gepäck liegt vor, wenn sich nach dem Beladen des Taxis mit dem Gepäck die Heck- oder Kofferraumklappe des Taxis nicht mehr ordnungsgemäß verschließen lässt. ²Dabei ist es unerheblich, ob es sich um mehrere einzelne Gepäckstücke bzw. Sachen oder um ein einzelnes Gepäckstück bzw. eine einzelne Sache handelt.
- (6) ¹Großraumtaxi ist ein Taxi mit mehr als fünf regulären Sitzplätzen, einschließlich dem Sitz der fahrenden Person. ²Fahrzeuge, bei denen sich die Zahl von fünf Sitzplätzen, einschließlich dem Sitz der fahrenden Person, lediglich aufgrund zusätzlicher Notsitze erhöht, gelten nicht als Großraumtaxi.
- (7) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (8) ¹Bedarf i. S. d. § 2 Abs. 4 Buchst. b besteht regelmäßig dann, wenn eine ordnungsgemäße und/oder straßenverkehrsrechtlich zulässige Beförderung von Personen und/oder Gepäck mit einem PKW herkömmlicher Bauart mit fünf Sitzplätzen einschließlich dem Sitz des Fahrpersonals nicht möglich ist. ²Den Bedarf legt das verantwortliche Fahrzeugpersonal nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. unter Beachtung aller in Frage kommenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen fest. ³Es hat den Fahrgast/die Fahrgäste vor Fahrtantritt auf diesen Sachverhalt und den damit verbundenen Zuschlag hinzuweisen.

§ 5

Störungen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Eine Störung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist dem Fahrgast unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet; dabei sind die Kilometerpreise nach § 2 zugrunde zu legen. ²Hierbei werden angefangene Kilometer mit dem vollständigen Kilometerpreis abgerechnet. ³Bei einer Fahrt unter einem Kilometer jedoch mindestens 4,50 Euro.
- (3) Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) ¹Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- und Debitkarten angenommen werden. ²Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat hierfür die Akzeptanz von zumindest Visa und Mastercard als Zahlungsdienstleisterin zu gewährleisten. ³Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrpersonals nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. ⁴Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht. ⁵Auf die Akzeptanz bargeldloser Zahlung durch Kredit- und Debitkarten nach Satz 1 und 2 ist durch von außen gut sichtbaren Kennzeichnungen hinzuweisen.
- (2) ¹Die Regelung aus Abs. 1 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. ²Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 1 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. ³Die Stadt Augsburg kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. ⁴Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. ⁵Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.
- (3) In Ausnahmefällen kann bei Fahrten, deren Fahrpreis voraussichtlich 25,00 Euro übersteigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, jedoch unter dem voraussichtlichen Fahrpreis, verlangt werden.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers bzw. der Unternehmerin und der Betriebsitzadresse auszustellen.
- (5) ¹Das Fahrpersonal muss während des Dienstes einen Betrag bis 50,00 Euro stets wechseln können. ²Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrpersonals.

§ 7

Allgemeine Vorschriften

- (1) Beförderungen sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Das Fahrpersonal hat jeweils den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast gibt ausdrücklich eine andere Fahrtstrecke vor.
- (3) ¹Das Fahrpersonal hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mit ihren Anlagen auf jeder Fahrt mitzuführen. ²Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. ³Eine digitale Ausfertigung dieser Verordnung in Bezug auf Satz 1 und 2 ist zulässig. ⁴Die Vorschrift des § 10 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) bleiben unberührt.
- (4) Für Sondervereinbarungen i. S. d. § 51 Abs. 2 PBefG ist eine vorherige Genehmigung durch die Stadt Augsburg erforderlich.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Im Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht i. S. d. § 13 BOKraft und § 22 PBefG.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrpersonal Personen ausgeschlossen werden, wenn von ihnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, insbesondere wenn dies aufgrund von erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel zu befürchten ist.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.
- (4) Auftragsfahrten sind von der Beförderungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 2 oder § 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Beförderungsentgelte verlangt hat, die außerhalb des entsprechenden Tarifkorridors liegen,
3. entgegen § 3 Abs. 5 nicht den Festpreis zum Beförderungsbeginn im Taxameter erfasst,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 seinen Erfassungspflichten nicht nachkommt,
5. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 seiner Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 Wartezeiten falsch berechnet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 5 weitere Fahrten trotz defekten Fahrpreisanzeigers durchführt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 im Betriebsablauf ein nicht funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät einsetzt und keine Befreiung für die Annahmepflicht vorliegt,
11. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht oder nicht gut sichtbar auf die Akzeptanz bargeldloser Zahlung hinweist,
12. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht umgehend defekte Zahlungssysteme unverzüglich wiederherstellt,
13. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist,
14. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 die Ausnahme nicht aushändigen kann,
15. entgegen § 6 Abs. 4 keine Quittung ausstellt,
16. entgegen § 6 Abs. 5 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
17. entgegen § 7 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
19. entgegen § 7 Abs. 3 dies Verordnung nicht mitführt oder die Einsichtnahme nicht entsprechend § 7 Abs. 3 gewährt,
20. entgegen § 8 der Beförderungspflicht nicht nachkommt.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 20.01.2025 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxis (Taxitarifordnung) in der Stadt Augsburg vom 29.08.2001 (ABl. vom 21.09.2001, S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2022, welche zum 01.09.2022 in Kraft getreten ist (Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 26.08.2022, S. 243) außer Kraft.

³Die Fahrpreisanzeiger in den Taxis sind bis spätestens 03.02.2025 umzustellen.

Augsburg, den 31.10.2024

EVA WEBER
Oberbürgermeisterin